



Datenschutz im Krankenhaus

Dipl.-Wirt.Inform. Holger Hintze

Knappschaftskrankenhaus Dortmund

Träger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Kompetenzen des Trägers:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Träger von / Beteiligung an Akutkrankenhäusern (insgesamt über 6.000 Krankenhausbetten)
- Träger von Rehakliniken
- Knappschaftsarztssystem

➤ **Umfassendes System der sozialen Sicherung**

Knappschaftskrankenhaus Dortmund

Kennzahlen:

- Bettenzahl: 451 Betten
- Stationäre Fälle 07: 18.095 (DRG-)Fälle
- Fälle 08: 19.021 (DRG-)Fälle
- Fälle 09: 18.100 (DRG-)Fälle
- Mitarbeiter/innen: 880
- Budget 09: Zu gering 😊
- Zertifizierungen: KTQ[®], Darmzentrum DKG, Prostatazentrum, Brustzentrum, Stroke Unit

DATEN-SKANDAL



Intime Krankenakten auf Flohmarkt-Laptop

VON ALBERT LINK



Essen – Skandal um streng vertrauliche Patientendaten in NRW: Ein BamS-Leser entdeckte auf einem Flohmarkt-Laptop die Krankenakten Hunderter Psychiatrie-Patienten.

Mit vollem Namen und intimsten Details über sexuelle Störungen, Wahnvorstellungen, Alkoholismus. Ein in Deutschland bisher beispielloser Daten-GAU!

[Vergrößern](#)

Dank Laptop-Käufer Helmut Frei* (38) sind Rechner und Akten inzwischen in Sicherheit. Nach dem Fund der brisanten Dateien meldete er sich bei BILD am SONNTAG. „Für 300 Euro habe ich den Rechner auf einem Flohmarkt in Essen gekauft“, so Familienvater Frei. Zu Hause die Überraschung: Auf dem Rechner waren neben privaten Dateien Hunderte psychiatrische Gutachten und Arztbriefe gespeichert, mit denen Mediziner Patientendaten untereinander austauschen. Verfasst wurden sie von verschiedenen Ärzten zweier Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen.

Dieses Bild ist nicht mehr verfügbar

HUNDERTE AKTEN
Ein (von BamS anonymisierter) Ärzte-Brief aus dem Rechner. Darin geht es um die Alkoholprobleme einer Psychiatrie-Patientin

Mit Unbehagen überflog Frei ein mehrseitiges Gutachten über einen Kaufmann, der sich wegen Erektionsstörungen vor seiner Frau schämte. In der Akte von 2004 las er: „Zwischenzeitlich musste der Patient immer wieder Pausen einlegen, da er gelegentlich

weinte.“

Lübecker  Stadtzeitung**Akten im Müllcontainer****Kein Einzelfall - Verantwortung liegt bei jedem Mitarbeiter**

Bereichleiter Detlef Bannert, Bürgermeister Bernd Saxe informieren sich vor Ort; Foto: C. Kautz

Vor zwei Wochen hatten Reporter der Lübecker TBF-Presseagentur im Müll der Lübecker Universitätsklinik (UKL) sensible Patientendaten gefunden. Jetzt durchstöberten sie auf der Suche nach brisantem Material Altpapiercontainer bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Finanzamt und städtischen Bereichen.

Beim Bauamt im Mühlendamm wurden sie zum ersten Mal fündig, Baupläne und Anträge eines Unternehmens, der seine Geschäftsräume umbauen will, lagen in der Mülltonne gleich obenauf.

Beim Verwaltungszentrum Kronsforders Allee - in dem ehemaligen LVA-Gebäude befindet sich unter anderem das Sozialamt - fischten die Reporter aus einem blauen Altpapiercontainer nicht nur eine Überweisungsliste mit den Namen von Sozialhilfeempfängern mit Angabe des Überweisungsbetrages, sondern auch andere Schreiben, die datenschutzrechtlich relevant sind.

So die Klage gegen einen unterhaltspflichtigen, aber zahlungsunwilligen Vater. Auch dieses, von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes achtlos weggeworfenen, Schreiben enthält den vollen Namen und der Anschrift des Mannes, sowie den Satz "...Der Beklagte hat der Mutter der Klägerin in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 13.9.1999 bis 10.01.2000, beigeohnt."

Die Stadt reagierte sofort. Stunden nach Bekanntwerden waren die Container verschlossen, Bürgermeister Bernd Saxe informierte sich vor Ort. Er kündigte an, nach Vorliegen der gefundenen Unterlagen jedem einzelnen Fall nachzugehen. Neue Vorschriften brauche es nicht, die Rechtslage sei klar. Eigentlich aber hätten die Container nur Altpapier enthalten dürfen.

Auch Renate Junghans, Datenschutzbeauftragte der Hansestadt bekräftigt: "Dieser Fall ist kein technisches Problem. Die Verantwortung liegt bei jedem einzelnen Mitarbeiter selbst." Hier müsse das Verantwortungsbewußsein geweckt werden.

Wer ist im Krankenhaus zuständig für den Datenschutz?

- **Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter !!!**

Knappschaftskrankenhäuser

Datenschutzkonzept

1 Allgemeines

1.1 Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter eines Krankenhauses ist für die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich.

Schutzwürdig sind alle Daten, die auf eine bestimmte oder bestimmbare Person schließen lassen. Gemeint sind damit sowohl Daten von Patienten als auch Daten von Mitarbeitern. Für Daten von Patienten gilt zudem die ärztliche Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB).

Zuwiderhandlungen können strafrechtliche und/oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Warum betrifft Datenschutz jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter ?

- **Verpflichtung**
 - 1. auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
 - 2. auf das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I)**
 - 3. zum sorgfältigen Umgang mit der Informationstechnik**

Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- **§ 5 Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

...

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I)

- **(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfaßt die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, daß die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.**
...
- **(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.**

Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit der Informationstechnik

- **Nutzung der eingesetzten Hard- und Software nur zu dienstlichen Zwecken**
- **Einsatz privat beschaffter Hard- und Software zu dienstlichen Zwecken ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung und Vereinbarung.**
- **Einbringen und Einsatz von Software, die nicht über den üblichen Beschaffungsweg angefordert wurde oder in Absprache mit der zuständigen Stelle installiert wird, ist unzulässig.**

Grundlagen des Datenschutzes

Bundesverfassungsgericht - Urteil vom 15. 12.1983 – Volkszählungsurteil

- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Grundgesetz) folgt das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und in welchem Umfang andere von seinen persönlichen Lebenssachverhalten erfahren
- **Verletzung des Persönlichkeitsrechts**
Wird gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen, dann eröffnen sich z.B. Schadensersatzansprüche gegen den Verletzer, zum Beispiel gegen das Krankenhaus

Grundlagen des Datenschutzes

- **Wann ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten einer Person erlaubt?**

Die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig,

soweit dafür eine gesetzliche Grundlage existiert

oder

der Betroffene eingewilligt hat.

- **Ansonsten ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung verboten!**

Formen von Einwilligungen

- **Ausdrückliche Einwilligung**

mündlich oder schriftlich möglich;
aus Beweissicherungsgründen schriftlich empfohlen

Einholung falls keine gesetzliche Grundlage das Handeln erlaubt und nicht vom Vorliegen einer der weiteren Einwilligungen auszugehen ist
oder

Rechtsgrundlage ordnet die Form explizit an

- **Konkludente Einwilligung**

Abgabe durch schlüssiges oder stillschweigendes Verhalten

Geistige Verfassung des Betroffenen ist zu beachten!

Formen von Einwilligungen

- **Mutmaßliche Einwilligung**

Kann vorliegen, wenn der Patient keine Einwilligung erteilen kann!

Es ist stets auf den hypothetischen Willen des Patienten abzustellen!

- **Missglückte Einwilligung**

Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz in Krankenhäusern

Trägerschaft \ Normen	LKHG	LDSG	BDSG	Kirchen Gesetze	StGB
Nichtöffentliche Trägerschaft					
Private Krankenhäuser	+	-	+	-	+
Freigemeinnützige nicht konfessionelle Krankenhäuser	+	-	+	-	+
Konfessionelle Krankenhäuser	-	-	-	+	+
Öffentliche Trägerschaft					
Krankenhäuser des Bundes	-	-	+	-	+
Krankenhäuser der Länder	+	+	+	-	+
Krankenhäuser der Kommunen	+	+	+	-	+

Grundsätzliche Übersicht, enthält nicht alle Ausnahmen und Besonderheiten!
 Quelle: Datenschutz im Krankenhaus sowie in medizinischen und karitativen
 Einrichtungen, 2009

Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz in Krankenhäusern

Weitere gesetzliche Bestimmungen mit datenschutzrechtlichen Bezügen

- Landesrechtliche Berufsordnungen der Ärzte, Musterberufsordnung Ärzte
- Landesrechtliche Melde- und Krebsregistergesetze
- Bundesrechtliche Regelungen wie z.B. Röntgen- oder Strahlenschutzverordnung
- Telemediengesetz
- Sozialgesetzbücher
- EU-Richtlinien
- ...

Grundlagen des Datenschutzes

- **Wann ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten einer Person erlaubt?**

Die Erhebung, die Verarbeitung und die Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig,

soweit dafür eine gesetzliche Grundlage existiert

oder

der Betroffene eingewilligt hat.

- **Ansonsten ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung verboten!**

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

- **1) Die nach § 108 zugelassenen Krankenhäuser sind verpflichtet, den Krankenkassen bei Krankenhausbehandlung folgende Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln:**
 - **1. die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 sowie das krankenhausesinterne Kennzeichen des Versicherten,**
 - **2. das Institutionskennzeichen des Krankenhauses und der Krankenkasse,**
 - **3. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, bei einer Änderung der Aufnahmediagnose die nachfolgenden Diagnosen, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung, bei Kleinkindern bis zu einem Jahr das Aufnahmegewicht,**

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

- **4. bei ärztlicher Verordnung von Krankenhausbehandlung die Arztnummer des einweisenden Arztes, bei Verlegung das Institutionskennzeichen des veranlassenden Krankenhauses, bei Notfallaufnahme die die Aufnahme veranlassende Stelle,**
- **5. die Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung, bei Verlegung die der weiterbehandelnden Fachabteilungen,**
- **6. Datum und Art der im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Operationen und sonstigen Prozeduren,**
- **7. den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der Verlegung, bei externer Verlegung das Institutionskennzeichen der aufnehmenden Institution, bei Entlassung oder Verlegung die für die Krankenhausbehandlung maßgebliche Hauptdiagnose und die Nebendiagnosen,**

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

- **8. Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen sowie Aussagen zur Arbeitsfähigkeit und Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen,**
- **9. die nach den §§ 115a und 115b sowie nach dem Krankenhausentgeltgesetz und der Bundespflegesatzverordnung berechneten Entgelte.**

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

P301 Nachrichten zum Fall (ohne abgelegte)



P301 Nachrichten zum Fall (ohne abgelegte)



Name: Geschl.: M Einr.: KK Dortmund
 Geb.: FA: St. Station:
 Fall:
 Stand:

I/O	NachrTyp	AS	IGV	Status	Erstellt	Zeit	Sendedatum	S/E-Zeit	KTräger	Nachrichtennr. IS-H	Dateinr.	DNrAS	Satz	AnnStelle	Sperrfrist
←	ZAHL		1	✓	11.09.2005	02:26:30	11.09.2005	02:26:30	9400000	3493564	35544	468	33	VS_BUK	
→	RECH		1	✗	02.09.2005	08:41:40	02.09.2005	19:37:33	9400000	3374836	34677	631	6	VS_BUK	
→	ENTL		1	✗	26.07.2005	14:30:52	26.07.2005	19:37:17	9400000	2917400	30343	589	1	VS_BUK	
←	KOUB	01	1	✓	17.06.2005	02:26:52	17.06.2005	02:26:52	9400000	2508328	25966	402	6	VS_BUK	
→	AUFN		1	✗	13.06.2005	12:15:32	13.06.2005	19:37:31	9400000	2454107	25571	543	10	VS_BUK	

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

EDI Arbeitsliste: 1 Nachrichten P301

EDI Arbeitsliste: 1 Nachrichten P301

Nachr. zum Fall | Nachrichtenstatus | Sperrfrist aufheben | Langtext | Fallübersicht | Fehler

50 Knappschaftskrankenhaus Dortmund Zeit 12:43:02 Datum 14.11.2007
44309 Dortmund RNCEDIWO Seite 1

Fall	NachrTyp	E/A	AS	Status	KS	Patient	E/A-Datum	AnlegeDat.	Sperrfrist	Kostenträg	bearbeitet	KTräger	1.	Key	2.	Key
	Status	Nachricht														
<input type="checkbox"/> 501008710	AUFN						13.06.2005	13.06.2005			Knappschaft	X				9400000
	UNH+00010+AUFN:05:000:00'FKT+10+01+260591619+109905003'INV+++0501008710'NAD+															
	++D'DPV+2005'AUF+20050608+1713+0107+0100+20050621+++Notfall'EAD+I10.01'UNT+8+00010'															

Übermittlung von Sozialdaten nach § 301 SGB V

EDI Arbeitsliste: 1 Nachrichten P301

50 Knappschaftskrankenhaus Dortmund 44309 Dortmund Zeit 12:44:11 Datum 14.11.2007
RNCEDIWO Seite 1

Fall	NachrTyp	E/A	AS	Status	KS	Patient	E/A-Datum	AnlegeDat.	Sperrfrist	Kostenträg	bearbeitet	KTräger	1.	Key	2.	Key
	Status	Nachricht														A
<input type="checkbox"/>	501008710	ENTL	→				26.07.2005	26.07.2005		Knappschaft	X		9400000			
	UNH+00001+ENTL:05:000:00'FKT+10+01+260591619+109905003'INV+3467038601+10001+0706+0501008710'NAD DPV+2005+2															
	005'DAU+20050608+20050610'ETL+20050610+1213+021+0100+I10.01'NDG+E66.9'NDG+R42'NDG+R11'FAB+0100'UNT+12+00001'															

Übermittlungersuchen von Sozialleistungsträgern und weiteren Stellen

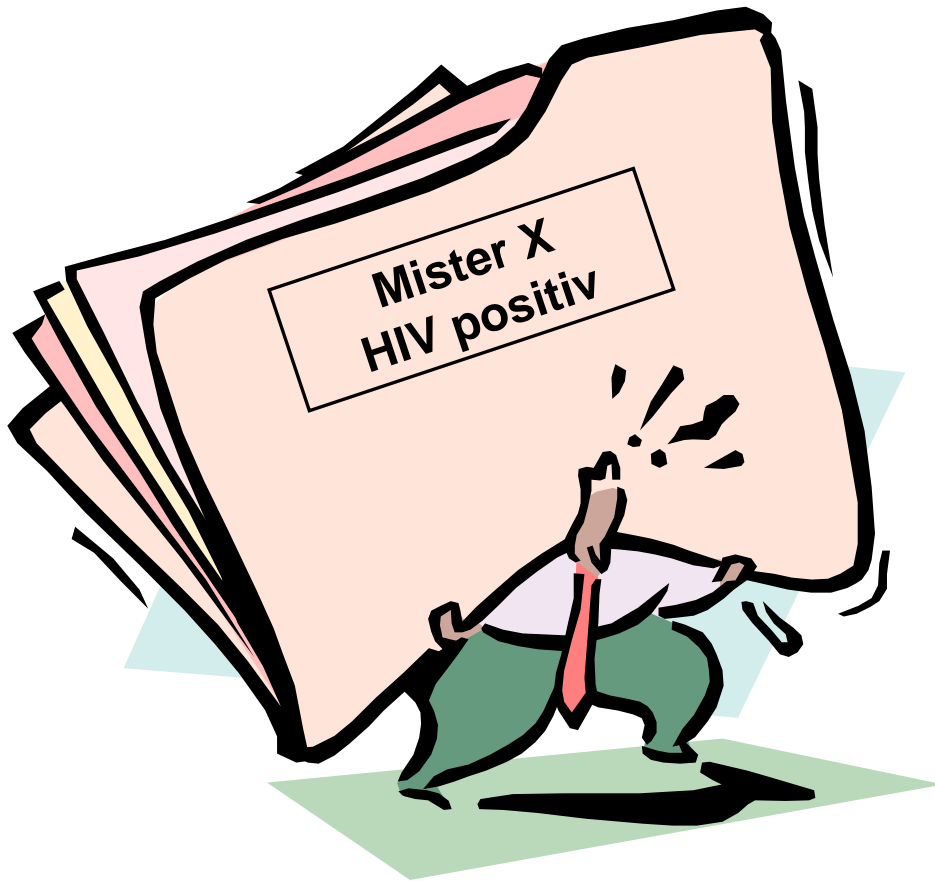
- ...

Verwendung von Patientenarmbändern



- ... ist in der Regel unbedenklich, da aufgrund der Schriftgröße die Angaben nicht im Vorübergehen gelesen werden und der Patient zumeist auf die Sichtbarkeit Einfluss nehmen kann
- Patienten befürworten zum überwiegenden Teil den Einsatz der Bänder

Aus dem Alltag



**So sollte es
nicht sein!**

Ein Wunsch!

- **Gehen auch Sie mit offenen Augen durchs Krankenhaus !!!**



Ausblick

Die Bedeutung des Datenschutzes im Krankenhaus wird weiter zunehmen und die aktive Umsetzung und Erhöhung datenschutzrechtlicher Standards sollte im Focus aller Beschäftigten stehen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!